



Die Gemeindewerke Kerken informieren:

Gemäß § 3 Absatz 6 der Abwassergebührensatzung in der zurzeit gültigen Fassung werden bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen), die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden, abgezogen. Hierzu zählt u.a. die Bewässerung des Gartens.

Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen **auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Zwischenzähler** zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden (vgl. Bundes-Eichordnung).

Wasserschwindmengen sind, bezogen auf das Kalenderjahr, durch einen **schriftlichen (formlosen) Antrag bis zum 31.03. des Folgejahres** durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen.

Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Folgende Unterlagen sind bei Einbau eines Zwischenzählers bei der Gemeindeverwaltung einzureichen:

- Kopie der Rechnung über den Kauf/Einbau des Zwischenzählers
- Zählernummer
- Nachweis über die Eichung des Zählers

Hinweis:

Der **Antrag** auf Absetzung der Abwassergebühren ist **jährlich neu zu stellen!**

Gerne per Mail an christina.kox@kerken.de oder zur Aufnahme einer Verhandlungsniederschrift im Rathaus, Zimmer 202.

Ihr Ansprechpartner im Rathaus:

Christina Kox

Dionysiusplatz 4, Zimmer 202

E-Mail: christina.kox@kerken.de

Tel. 02833/922-181

Fax: 02833/922-193